

Hausanschrift

Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Geschäftszeiten

Mo - Do 8 - 17 Uhr
Fr 8 - 15 Uhr

Telefon: 03641 688-0
Fax: 03641 688-200
E-Mail: post@stadtwerke-jena.de
Internet: www.stadtwerke-jena-gruppe.de

Ihr Zeichen: 171311
Ihre Nachricht vom: 17. November 2022
Unser Zeichen: J19-1142, 7
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner/-in:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Datum: 2. Dezember 2022

**Auskunftersuchen per E-Mail vom 17. November 2022
Bericht zur Modelluntersuchung der Verschmelzung von JNV und JES [#171311]**

Sehr geehrter [REDACTED]

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 17. November 2022, mit der Sie Ihre Anfrage in o. g. Angelegenheit aus 2019 nunmehr nochmals nach dem ThürTG uns gegenüber stellen. Diese Anfrage bezog sich auf die Übersendung des „vollständigen Berichts zur Modelluntersuchung der Verschmelzung von JNV und JES durch Mazars Rechtsanwalts-gesellschaft mbH sowie einer Liste aller weiteren Untersuchungen und Stellungnahmen zu diesem Vorhaben“.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beantworten wir Ihre Anfrage fristgerecht wie folgt:

1. Zweck des ThürTG ist es, Informationen *grundsätzlich* offen und transparent zugänglich zu machen und gewährt ein Recht auf Informationszugang bei den in den Anwendungsbereich fallenden Stellen. Soweit ein Anspruch auf Informationszugang besteht, sind die amtlichen Informationen gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 ThürTG zugänglich zu machen. Allerdings ist der Informationszugang nicht grenzenlos und das ThürTG normiert explizit Tatbestände, in denen ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist (vgl. §§ 12 f. ThürTG).

2. Das ThürTG gilt für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 2 Abs. 1 ThürTG). Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person gleich, *soweit eine Stelle nach Absatz 1 sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde.*

Die Stadtwerke Jena GmbH erfüllt keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben und dieser wurde die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben von der Stadt Jena auch nicht übertragen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird auf Unternehmen *nur* insoweit erweitert, wenn sich die

öffentliche Hand ihrer bedient. Erfasst werden privatrechtliche Organisations- und Handlungsformen *lediglich*, soweit öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrgenommen werden. Auf einen beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand in dem Unternehmen oder auf Weisungsbefugnisse gegenüber Unternehmen kommt es nicht an.

Darüber hinaus stellt § 2 Abs. 3 ThürTG klar, dass dieses Gesetz für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen gilt, soweit sie *nicht* als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen. Demnach sind Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen vom Anwendungsbereich des ThürTG ausgenommen. Dies ist auch *folgerichtig*, da das Gesetz ausweislich der Gesetzesbegründung Wettbewerbsnachteile und mögliche Wettbewerbsverzerrungen verhindern möchte. Um Wertungswidersprüche zu gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten und Informationsrechten zu vermeiden, werden zudem auch die Informationen geschützt, wenn Aufgaben der Aufsicht oder der Verwaltung dieser Unternehmen wahrgenommen werden.

Insoweit ist die Stadtwerke Jena GmbH vom Anwendungsbereich des ThürTG nicht erfasst und demnach keine Anspruchsverpflichtete. Ihre Anfrage lehnen wir daher bereits aus diesem Grund ab.

Ein Recht auf Informationszugang besteht ungeachtet der mangelnden Eröffnung des Anwendungsbereichs ferner aus den nachfolgenden Gründen nicht:

3. Im Sinne dieses Gesetzes sind amtliche Informationen amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTG). Erfasst werden lediglich Informationen, soweit sie amtlichen Zwecken dienen. Amtlich sind Informationen, die *in Erfüllung amtlicher Tätigkeit* angefallen sind.

Bei den von Ihnen begehrten Unterlagen handelt es sich nicht um Informationen, die amtlich sind. Die Zusammenarbeit zwischen zwei juristischen Personen des Privatrechts ist eine gesellschaftsrechtliche Thematik, die nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben dient. Zudem dürfte Ihnen aus der medialen Berichterstattung bekannt sein, dass die geschäftliche Verbindung zwischen der Jenaer Nahverkehr GmbH und der JES Verkehrsgesellschaft mbH nunmehr dahingehend zustande gekommen ist, dass die JES Verkehrsgesellschaft mbH eine 100%ige Tochter der Jenaer Nahverkehr GmbH wurde. Eine Verschmelzung kam demnach nicht zustande. Derartige Überlegung dieser Art einer gesellschaftsrechtlichen Verbindung verblieben im Entwurfstadium und wurden – wie das schlussendliche Ergebnis zeigt – verworfen. Da Entwürfe losgelöst von dem Umstand, dass die angeforderten Gutachten bereits keine amtlichen Informationen enthalten, von den „amtlichen Informationen“ aufgrund des ausdrücklichen Gesetzeswortlauts ausgenommen sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTG), ist auch aus diesem Grund ein darauf gerichteter Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

4. Der Antrag auf Informationszugang ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 a) ThürTG abzulehnen, soweit die amtliche Information (hieran mangelt es bereits wie unter Ziffer 3 dargelegt) einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlusssachenanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt oder ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis enthält. Diese

Regelung stellt sicher, dass die Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnisse gewahrt werden. Erfasst werden neben gesetzlich geregelten Geheimnistatbeständen (z. B. die Verschwiegenheitspflicht für Rechtsanwälte – wie vorliegend) auch solche, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, aber von der Rechtsordnung allgemein anerkannt sind. Diese Geheimhaltungspflichten sollen nach dem ThürTG unberührt bleiben. Ferner schützt das ThürTG die Vertraulichkeit der Beratungen im Innenbereich und erklärt den internen Willensbildungsprozess als Schutzgut (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 b) ThürTG).

5. Ungeachtet dessen ist der Antrag auf Informationszugang darüber hinaus gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 ThürTG abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der amtlichen Information Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist verfassungsrechtlich geboten, so dass ein Informationszugang grundsätzlich ausgeschlossen ist. Gesetzlich bestimmte Ausnahmefälle liegt hier nicht vor.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (vgl. § 13 Abs. 2 S. 1 ThürTG). Ein berechtigtes Interesse liegt gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 ThürTG vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

Dass Unterlagen, die die gesellschaftliche Verflechtung zweier Unternehmen zum Gegenstand haben, generell derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, liegt auf der Hand. Der Erwägung einer Verschmelzung der Unternehmen liegen strategische Überlegungen zu Grunde, die in der Begutachtung naturgemäß eingeflossen sind und Tatsachen bilden, die der Vertraulichkeit unterliegen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass die wettbewerbliche Stellung der betreffenden Unternehmen gefährdet wird, sofern strategische und wirtschaftliche Vorgänge zugänglich gemacht werden. Modell-untersuchungen können naturgemäß lediglich auf Datengrundlagen beruhen, die im geschützten vertraulichen Umfeld ausgetauscht sowie ausgewertet werden und bedingen, dass diese nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Es sei an dieser Stelle nochmals zu unterstreichen, dass es sich hierbei nicht um ein Verwaltungshandeln handelt, sondern um wirtschaftliche und strategische Bewertung eines gesellschaftsrechtlichen Vorgangs. Das ThürTG soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz *der Verwaltung* vergrößern und die Möglichkeiten der Kontrolle *staatlichen* Handelns verbessern. Ansinnen des ThürTG ist es nicht, gesellschaftsrechtliche Vorgänge, die allein auf der Grundlage privatrechtlicher Vorschriften fußen und gerade kein hoheitliches Handeln darstellen, einer Überprüfung durch die Öffentlichkeit zu unterziehen. Insoweit erfasst der Anwendungsbereich des ThürTG auch lediglich juristische Personen des Privatrecht insoweit, als sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 2.).

Daneben steht Ihrem Begehren der Schutz geistigen Eigentums entgegen. Der Schutz des geistigen Eigentums aufgrund bunderechtlicher Regelungen, die dem Landesgesetz vorgehen, bleibt ausweislich der Gesetzesbegründung unberührt. Ein Informationszugang kann nicht gewährt werden,

soweit Bundesrecht dem entgegensteht. Ein Bericht zur Modelluntersuchung einer beauftragten Rechtsanwaltsgesellschaft stellt ein Arbeitsergebnis dar, welches aufgrund von vertraglichen Vertraulichkeitsbestimmungen nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Eine Einwilligung der Schutzrechtsinhaberin zur Offenlegung des Berichts liegt nicht vor.

6. Soweit Sie eine „Liste aller weiteren Untersuchungen und Stellungnahmen zu diesem Vorhaben“ begehren, können wir dem bereits vor dem Hintergrund nicht nachkommen, da dieses Begehren zu unbestimmt ist. Es versteht sich von selbst, dass gesellschaftsrechtliche Beziehungen auf einer Vielzahl von Überlegungen, Fragestellungen und Einschätzungen verschiedener Akteure beruhen. Zu welchen Informationen Sie hier konkret Zugang ersuchen, erschließt sich uns aufgrund Ihres Antrages nicht und bedürfte einer Konkretisierung. Da wir jedoch – wie unter Ziffer 1. aufgezeigt, nicht Anspruchsverpflichtete nach dem ThürTG sind, bleibt auch dieses Begehren erfolglos.

Nach alledem können wir Ihrem Begehren vom 17. November 2022 aus den vorgenannten Gründen nicht entsprechen und lehnen Ihren Antrag hiermit ab.

Gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 ThürTG weisen wir vorsorglich auf die Möglichkeit hin, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (vgl. § 17 ThürTG).

